



## Datenschutzordnung des Rudervereins Neptun e. V. Konstanz

lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.03.2019

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in den vereinseigenen Akten und EDV-Systemen gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Jedes Vereinsmitglied erhält beim Beitritt oder für Bestandmitglieder zum Zeitpunkt des in Kraft treten der Datenschutzgrundverordnung das zugehörige Informationsschreiben für die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO. Dieses nennt u.a. den Zweck, die Kategorien und die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die Rechte der betroffenen Personen. Der Empfang dieses Informationsschreiben ist für alle Mitglieder verpflichtend.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Kontaktdaten und Mitgliedsstatus) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Funktionsträgern und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist.
- (6) Für den Verein tätige Mitglieder und Funktionsträger, deren Aufgabe die stetige Verarbeitung von personenbezogenen Daten voraussetzt, sind auf das Datengeheimnis nach § 53 BDSG-neu zu verpflichten.
- (7) Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Es gilt in allen Belangen interne sowie allgemein gültige Vorgaben - auf Basis des aktuellen Stands der Technik - zum Schutz personenbezogener Daten nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen und einzuhalten.